

## Erläuterungen zur Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Bei der Abrechnung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) wird im Wesentlichen nach den folgenden Gebührenarten unterschieden:

1. Wertgebühren (§ 10 StBVV)
2. Rahmengebühren (§ 11 StBVV)
3. Zeitgebühren (§ 13 StBVV)
4. Pauschalvergütung (§ 14 StBVV)

Laut StBVV sind für Wertgebühren Honorarspannen festgelegt. In der Regel wird der sog. Mittelwert angesetzt. Wertgebühr bedeutet, dass die Leistungen nach dem Wert des Gegenstandes der beruflichen Tätigkeit berechnet werden.

Außerdem regelt die Gebührenverordnung, wie hoch der Steuerberater die Maximalgebühren je nach Jahresumsatz oder Jahreseinkommen (sog. Gegenstandswert) berechnen darf. Diese Beratungstabellen sind im Anhang der Verordnung als Anlagen festgelegt.

Hier mal ein Auszug aus der Tabelle A:

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (10/10)
6.000	398
8.000	485
10.000	571
16.000	665
19.000	712
22.000	759
25.000	806
30.000	892
40.000	1.061
50.000	1.230

Eine Beispielrechnung für die Erstellung einer Gewinnermittlung (EÜR) und Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- sowie Umsatzsteuererklärung eines Gewerbetreibenden, der gleichzeitig noch im Angestelltenverhältnis tätig ist, könnte so aussehen:

Vorschrift StBVV	Tätigkeit	Gegenstandswert	Tabelle	Satz	Gebühr (netto)
§24 Abs. 1 Nr. 1	Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte	84.361	A	1/10	150,20
§25 Abs. 1	Überschussermittlung aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	17.500 (Mindestgegenstandswert)	B	17,5/10	274,75
§27 Abs. 1	Überschussermittlung aus nichtselbständiger Arbeit	56.800	A	6,5/20	429,00
§24 Abs. 1 Nr. 8	Umsatzsteuerjahreserklärung	8.000 (Mindestgegenstandswert)	A	4,5/10	218,25
§24 Abs. 1 Nr. 5	Erklärung zur Gewerbesteuer	28.341	A	3,5/10	312,20

(Die Gegenstandswerte sind rein fiktiv und dienen nur der Veranschaulichung.)

Gesamtbetrag der Rechnung läge also bei 1.384,40€ netto zzgl. Umsatzsteuer.

Darüber hinaus ist der Steuerberater berechtigt einen angemessenen Vorschuss nach § 8 StBVV zu verlangen.

Nach der Verordnung ist ebenfalls vorgesehen, dass Steuerberater Ihren Mandanten auch Zusatzkosten berechnen dürfen.

Zu diesen zählen Aufwendungen für Kommunikation (Post, Telefon etc.), Auslagen bei Abschriften und Kopien, Fahrt- sowie Reisekosten.

Bei den Rahmengebühren handelt es sich um Gebühren, für die ein gesetzlicher Rahmen vorgesehen ist. Die Gebühr bewegt sich innerhalb dieser Grenzen. Die genaue Höhe bestimmt sich anhand der Umstände es Einzelfalls und der Berücksichtigung von Umfang, Schwierigkeitsgrad oder auch Haftungsrisiko.

Nähere Informationen und Fragen zur Honorargestaltung können gern im kostenlosen Kennenlerngespräch erläutert werden. Schreibt mir hierfür gern eine Nachricht über das Kontaktformular.

Beste Grüße

**Juliane Tietschert**

Dipl.-Finw. (FH)

Steuerberaterin